

Zusatzvereinbarung zur Nutzung des Ferienhof Volkertswarft auf Hallig Hooge als Selbstversorger Gruppe

Stand 24.01.2022

Die Selbstversorger Gästegruppen sind Vertragspartner/innen und Nutzer/innen des Ferienhof Volkertswarft und haben im Zusammenhang mit der Covid 19 Pandemie folgende Regeln, Verhaltensregeln, Anforderungen und Nutzungsaufgaben strikt und verbindlich einzuhalten und immer in ihrem eigenen individuellen Hygienekonzept vorzusehen:

Ernennung eines/einer Hygienebeauftragten

Die Nutzer/innen haben dem Hygienebeauftragten des Ferienhof Volkertswarft eine/n eigenen Hygienebeauftragte/n zu benennen, der/die u.a. im Vorfeld das individuelle Hygienekonzept inkl. Verpflegungskonzept der Nutzergruppe mit der Hausleitung des Ferienhof Volkertswarft bespricht und gegebenenfalls nachjustiert und während des Aufenthaltes als zentrale/r Ansprechpartner/in zur Verfügung steht.

Aus den Betreuungs-Kräften der Gästegruppe ist außerdem eine verantwortliche Person zu benennen, die im Ernstfall die Betreuung von Isolations- und Verdachtsfällen sowie Erkrankten übernimmt. Da diese Personen keinen weiteren Kontakt zu anderen Betreuenden und Teilnehmenden haben dürfen, ist dies bei der Planung der Betreuung zu berücksichtigen.

Dokumentation der Kontaktdaten

- Eine vollständige Teilnahmeliste inkl. Telefonnummern ist zu führen und an die Hausleitung des Ferienhof Volkertswarft zu übergeben.
- Kontaktdaten dienen der Identifizierung möglicher Infektionsketten. Sie werden für vier Wochen nach dem letzten Kontakt aufbewahrt; danach werden sie gelöscht.

Desinfektionsmittel

- Zusätzlich zu zur Verfügung gestellten Reinigungsmaterialien (Grundausstattung) werden vom Ferienhof Volkertswarft an vorher genannten Orten gefüllte Desinfektionsspender bereitgestellt.
- Weitere Desinfektionsmittel sind von der Nutzergruppe selbst mitzubringen.

Verhaltensweisen und Hygengerichtlinien

- Auf dem gesamten Gelände dürfen Veranstaltungen, die behördlich zulässige Personenanzahl nicht überschreiten.
- Klassenfahrten gelten als Schulische Veranstaltungen. Es gilt die Schulen-CoronaVO.
- Die Nutzer/innen haben den Mindestabstand von 1,5 m, nach den aktuell geltenden Richtlinien, zueinander sicherzustellen.

- Alle Räume sind höchstens mit der nach aktuellen Richtlinien maximal zulässigen Personenanzahl zu benutzen.
- Gemeinschaftsräume dürfen im Rahmen der Abstandsregeln genutzt werden.
- Regelmäßiges Lüften aller weiteren Räume (stündliches Stoßlüften) ist notwendig.
- Türen, wenn möglich, nicht geschlossen halten (Kontaktvermeidung).
- Wo der Mindestabstand (1,5 m) nicht eingehalten werden kann, müssen medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden.
- Es sind von der Gruppe Steuerungsmöglichkeiten zu entwickeln, die den Begegnungsverkehr zwischen den Nutzern vermeiden (insbesondere im Ein- und Ausgangsbereich, auf Fluren, in Treppenhäusern, in Toilettenanlagen etc.).
- Nur Personen, denen der Kontakt nach § 2 der Corona- Bekämpfung VO des Landes SH in der jeweils geltenden Fassung erlaubt ist, dürfen gemeinsam ein Zimmer beziehen. Wenn die Kinder/Jugendlichen im Rahmen einer schulischen Veranstaltung untergebracht sind, dürfen Zimmer mehrfach belegt werden (je nach den aktuellen Richtlinien).
- Türklinken, Haltegriffe, Lichtschalter, Handläufe sind regelmäßig (2 x täglich) gründlich zu reinigen / desinfizieren. Darüber hinaus müssen die Verkehrsflächen mindestens 1 x täglich gründlich gereinigt werden.
- Die Mülleimer auf den Zimmern und in den Gemeinschaftsräumen müssen täglich selbstständig geleert werden und bei Abreise leer sein.
- Bei Abreise müssen die Betten abgezogen sein. Wenn Bettwäsche vom Ferienhof Volkertswarft zur Verfügung gestellt worden ist, wird darum gebeten, die abgezogene Bettwäsche vor die Zimmertür zu legen.
- Bei Abreise müssen die Zimmerfenster auf „Kipp“ eingestellt sein.

Duschen und Toilettenanlagen

- Gemeinschaftsduschen dürfen genutzt werden. Nach dem Duschen ist unbedingtes Lüften notwendig. Eine geeignete Zugangsregelung (zeitlich) ist zu organisieren. Stoßzeiten sind zu vermeiden!
- Für die Benutzung von Toiletten ist eine geeignete Zugangsregelung zu organisieren, die sich an der Größe des jeweiligen Toilettenraums orientiert. Abstandsregelungen sind einzuhalten.
- WC- und Duschanlagen sind in regelmäßigen Abständen von der Nutzergruppe zu reinigen (mindestens 1x täglich). (Einmalhandtücher werden vom Ferienhof Volkertswarft bereitgestellt. Gefordertes Desinfektionsmittel ist in ausreichender Menge mitzubringen).

Tagesraum/Speisesaal

- Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung (Tablets, Servietten, etc.) sollten auf ein Minimum reduziert werden und einer desinfizierenden Reinigung zugänglich sein.
- Stühle sind so zu belegen, dass Rücken zu Rücken mindestens 1,5 m auseinander sitzen.
- Zu den Nachbartischen sind jeweils mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten.

- Tische und Plätze sind direkt zuzuweisen und können nach Einnahme nicht mehr (wahllos) gewechselt werden.
- Tische und Stühle müssen nach Gebrauch gründlich gereinigt und desinfiziert werden.
- Genutzte Tische sind nach der Einnahme von Mahlzeiten durch die Nutzergruppe zu reinigen.
- Die Verkehrswege sind so auszuzeichnen, dass der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann. D.h. es werden von der Nutzergruppe, da wo nötig, Richtungspfeile auf dem Boden angebracht. z.B. bei Wegen zur Speisenausgabe und zu den Abräumtischen auf der einen Seite hin, auf der anderen Seite weg etc.

Küche

- Bei der Speis Zubereitung sind die Nutzer/innen verpflichtet, Schutz- bzw. Einmalhandschuhe zu tragen.
- Soweit möglich sind Arbeitsmittel/Werkzeuge so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Arbeitsmittel / Werkzeug verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch von der Nutzergruppe zu reinigen.
- Kenntnisse in Lebensmittelhygiene müssen vorhanden sein.
- Das Ausgeben von Besteck, Servietten, Tellern etc. muss mit Servierhandschuhen oder Einmalhandschuhen erfolgen.
- Genutztes Besteck, Teller, etc. sind unmittelbar der Reinigung zuzuführen.
- Alle Küchen Oberflächen und der Küchen Fußboden müssen von der Nutzergruppe mindestens einmal am Tag in regelmäßigen Abständen gründlich gereinigt werden.

Das Verhalten bei krankwirkenden Nutzer/innen (Erkältungssymptome wie Fieber, Husten etc.) muss im eigenen individuellen Hygienekonzept der Nutzergruppe geklärt sein.

2G-Regel plus Testnachweis beim "Einchecken": Gäste dürfen grundsätzlich nur beherbergt werden, wenn sie vor der Anreise nach Hooge (noch bevor die Überfahrt mit dem Schiff beginnt) einen Impf- oder Genesenennachweis und zusätzlich einen negativen Testnachweis (bei Antigen-Schnelltests gilt 24 Stunden, bei PCR-Tests gilt abweichend 48 Stunden) vorlegen. Auch dürfen sie keine typischen Coronavirus-Symptome (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) haben.

Bestimmte Personengruppen sind vom zusätzlichen Testerfordernis beim Einchecken ausgenommen: Das sind

- a) Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben;
- b) Personen, die frisch doppelt geimpft sind (deren zweite Impfung also weniger als drei Monate zurückliegt);
- c) Personen, die frisch genesen sind (deren Erkrankung also weniger als drei Monate zurückliegt);
- d) Personen, die doppelt geimpft und genesen sind.

Personen, die die erforderlichen Nachweise erbracht haben, müssen beim Aufenthalt im Beherbergungsbetrieb keinen weiteren Test vorlegen.

Kinder bis zur Einschulung benötigen keinen Impf- oder Genesenennachweis und auch keinen negativen Testnachweis.

Die regelmäßigen Testungen im Rahmen des verbindlichen schulischen Schutzkonzepts müssen auf einer Klassenfahrt weiter umgesetzt werden. Tests müssen entweder selbst mitgebracht werden oder können auf Hanswarft in der öffentlichen Teststation durchgeführt werden.

Minderjährige Schulpflichtige benötigen keinen Impf- oder Genesenennachweis, wenn sie entweder einen tagesaktuellen negativen Testnachweis vorlegen (bei Antigen-Schnelltests gilt 24 Std, bei PCR-Tests gilt abweichend 48 Std.) oder anhand einer Bescheinigung der Schule (ein Schülerschein reicht hier nicht aus) nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden. Wird eine Schulbescheinigung während der Schulzeit vorgelegt, ist im Rahmen der 2G-Plus-Regel auch kein zusätzlicher Testnachweis erforderlich. In den Schulferien gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft).

Ebenso müssen Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, einen negativen Testnachweis, aber keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Bei einem längeren Aufenthalt muss täglich ein neuer negativer Testnachweis vorgelegt werden (bei PCR-Test alle 48 Stunden).

Bei der Belegung von Wohnungen oder Zimmern gelten in sämtlichen Beherbergungsbetrieben (Ferienwohnungen, Hotels etc.) Kontaktbeschränkungen. Grundsätzlich dürfen maximal zehn Personen eine Wohnung oder ein Zimmer belegen. Kinder unter 14 Jahren werden nicht berücksichtigt, für die Angehörigen eines Haushalts gilt keine Obergrenze.

Jeder Gast hat, im Falle eines positiven Corona-Testergebnisses während des Aufenthalts, umgehend die Rückreise nach Maßgabe des zuständigen Gesundheitsamts an den Erstwohnsitz anzutreten und Kosten und Organisation hierfür vollständig selbst zu übernehmen.

Die Zusatzvereinbarung für Selbstversorger auf dem Ferienhof Volkertswarft habe ich eingesehen und akzeptiert.

Datum und Unterschrift des Gruppenleiters

Verantwortlicher der Organisation
(bei Schulen: die Schulleitung)